

Verordnung der Stadt Weißenstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Jahrmärkten

vom 06. August 2009

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2008 (GVBl S. 783) erlässt die Stadt Weißenstadt folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) dürfen in der Stadt Weißenstadt die Verkaufsstellen aus Anlass der alljährlich stattfindenden Jahrmärkte

- Maimarkt
- Herbstmarkt

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Weißenstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Jahrmärkten vom 14.03.2005 außer Kraft.

Weißenstadt, den 6. August 2009

STADT WEISSENSTADT

Dreyer

1. Bürgermeister